

2.11.4 GOZ-Nr. 9010

GOZ-Nr. 9010

Punktzahl: 1545 | 1,0-fach: 86,89 € | 2,3-fach: 199,86 € | 3,5-fach: 304,13 €

Implantatinserterion, je Implantat

Präparieren einer Knochenkavität für ein enossales Implantat, Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität (z. B. Tiefenlehre), ggf. einschließlich Knochenkonsolidation, Knochenglättung im Bereich des Implantates, Einbringen eines enossalen Implantates, einschließlich Verschlusschraube und ggf. Einbringen von Aufbauelementen bei offener Einheilung sowie Wundverschluss.

Zuschlag

ggf. zusätzlich Zuschlag 0530 (1200 und mehr Punkte)

Abrechnungsbestimmung

keine

Berechenbar – auf einen Blick

- je Implantat
- die Präparation der Knochenkavität für ein enossales Implantat
- das Einsetzen einer Implantatschablone zur Überprüfung der Knochenkavität
- wenn notwendig die Knochenkonsolidation
- die Knochenglättung im Bereich des Implantates
- das Einbringen des enossalen Implantates einschließlich das Einbringen der Verschlusschraube und ggf. das Einbringen von Aufbauelementen
- primärer Wundverschluss ohne Lappenbildung

Zusatzwissen

- für die Insertion eines enossalen Implantats, je Implantatinserterion
- Auch für die Sofortimplantation eines enossalen Implantats nach Zahnentfernung berechnungsfähig.
- Die tatsächlichen Kosten für die enossale Implantate, Implantat-Teile und die einmal verwendbaren Implantatfräsen sind zusätzlich gemäß § 4 Abs. 3 GOZ berechnungsfähig.

9010**Für Fortgeschrittene**

- Weitere Maßnahmen, die über die primäre Wundversorgung gemäß den allgemeinen Bestimmungen des GOZ-Teils K (Reinigen der Wunde, Wundverschluss ohne zusätzliche Lappenbildung, ggf. Fixieren eines plastischen Wundverbands) hinausgehen, können zusätzlich zur GOZ-Nr. 9010 berechnet werden, dies können unter Einhaltung der Abrechnungsbestimmung z. B. folgende Maßnahmen sein:
 - eine plastische Deckung gemäß der GOZ-Nr. 3100
 - Schleimhauttransplantat - GOZ-Nr. 4130 für das Gebiet bis zu einer Zahnbreite, GOÄ-Nr. 2386 über eine Zahnbreite hinausgehendes Gebiet
 - eine einfache Hautlappenplastik gemäß der GOÄ-Nr. 2381
 - eine schwierige Hautlappenplastik gemäß der GOÄ-Nr. 2382
 - eine Blutungsstillung gemäß den GOZ-Nrn. 3050/ 3060 (Voraussetzung für die Berechnung in gleicher Sitzung ist ein erhöhter Aufwand oder Operationsunterbrechung.)

Verwendung von Schienen und Schablonen im Zusammenhang mit einem Implantat:

- **Schablonen zur Diagnostik (z. B. Röntgenmessschablone):**
Die Anwendung ist Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 9000 und kann nicht gesondert/zusätzlich berechnet werden. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, das Abformmaterial wird gemäß § 4 Abs. 3 GOZ, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ berechnet.
- **Orientierungs-/Positionierungsschablone zur Implantation (Bohrschablone):**
Die Verwendung der Schablone zur Implantation wird mit der GOZ-Nr. 9003 abgerechnet. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, das Abformmaterial wird gemäß § 4 Abs. 3 GOZ, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ berechnet.
- **auf dreidimensionale Daten gestützte Navigations-/chirurgische Führungsschablone zur Implantation:**
Die Voraussetzung dieser Schablone ist, dass sie aufgrund der zuvor erhobenen dreidimensionalen Daten angefertigt worden ist. Die Verwendung der Schablone zur Implantation wird mit der GOZ-Nr. 9005 abgerechnet. Für die optisch-digitale Abformung kann zusätzlich die GOZ-Nr. 0065 je Kiefer angesetzt werden. Der zahnärztliche Aufwand für die Herstellung

der Schablone ist jedoch zusätzlich analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ berechnungsfähig, der zahntechnische Aufwand zusätzlich gemäß § 9 GOZ.

- **Implantatschablone (Tiefenlehre) zur Überprüfung der Knochenkavität:**

Diese Maßnahme ist Leistungsbestandteil der GOZ-Nr. 9010.

Zusätzlich berechenbar

(Liste ggf. nicht abschließend; Einhaltung der Abrechnungsbestimmungen beachten)

- Untersuchungen (GOZ-Nr. 0010, GOÄ-Nrn. 5, 6)
- Beratung (GOÄ-Nr. 1)
- Erhebung der Fremdanamnese, Unterweisung und Führung der Bezugsperson (GOÄ-Nr. 4)
- konsiliarische Erörterung (GOÄ-Nr. 60)
- ausführlicher Krankheits- und Befundbericht (GOÄ-Nr. 75)
- Röntgendiagnostik (GOÄ-Nrn. 5000 ff.)
- Heil- und Kostenplan (GOZ-Nrn. 0030/0040)
- Planungsmodelle (GOZ-Nrn. 0050/0060)
- optisch-elektronische Abformung (GOZ-Nr. 0065)
- Anästhesien (GOZ-Nrn. 0080/0090/0010)
- Individualprophylaxe (GOZ-Nrn. 1000 ff.)
- Suprakonstruktion (GOZ-Nrn. 2200 ff., 5000 ff.)
- Extraktion oder Explantation eines Implantats vor Einbringung eines Sofortimplantats (GOZ-Nrn. 3000, 3010, 3020)
- plastische Deckung (GOZ-Nr. 3100)
- Beseitigung störender Schleimhautbänder (GOZ-Nr. 3210)
- Knochenglättung am Alveolarfortsatz (jedoch nicht für die Knochenglättung in Verbindung mit der Implantation) (GOZ-Nr. 3230)
- Vestibulum oder Mundbodenplastik (für den Bereich von zwei nebeneinanderstehender Zähne) (GOZ-Nr. 3240)
- Tuberplastik (GOZ-Nr. 3250)
- partielle Vestibulumplastik (über den Bereich von zwei Zähnen hinaus) (GOÄ-Nr. 2675)
- totale Vestibulumplastik (GOÄ-Nr. 2676)

9010

- submuköse Vestibulumplastik (GOÄ-Nr. 2677)
- Schleimhauttransplantat (für den Bereich einer Zahnbreite) (GOZ-Nr. 4130)
- Schleimhauttransplantat (für den Bereich über einer Zahnbreite hinaus) (GOÄ-Nr. 2386)
- Bindegewebstransplantat (GOZ-Nr. 4133)
- einfache/schwierige Hautlappenplastik (GOÄ-Nrn. 2381/2382)
- beratendes/belehrendes Gespräch zur Beseitigung schädlicher Gewohnheiten (GOZ-Nr. 6190)
- festsitzendes Langzeitprovisorium (GOZ-Nrn. 7080/7090/7100)
- Funktionsanalyse/Funktionstherapie (GOZ-Nrn. 8000 ff.)
- Verwendung einer Orientierungs- oder Positionierungsschablone (GOZ-Nr. 9003)
- Verwendung einer Navigations- oder chirurgischen Führungsschablone (GOZ-Nr. 9005)
- Knochengewinnung und -implantation (GOZ-Nr. 9090)
- intraorale Knochenentnahme außerhalb des Operationsgebiets (GOZ-Nr. 9140)
- Aufbau des Alveolarfortsatzes durch Augmentation (ggf. zzgl. GOZ-Nr. 9150 für die Fixierung des Augmentats) (GOZ-Nr. 9100)
- interner/externer Sinuslift (GOZ-Nrn. 9110/9120)
- Bone-Spreading (GOZ-Nr. 9130)
- Injektion (subkutan, submukös, intrakutan oder intramuskulär, z. B. für die Injektion gefäßverengender Mittel zur Reduzierung der Blutungsneigung nach Implantation) (GOÄ-Nr. 252)
- Material- und Laborkosten gemäß § 4 Abs. 3 GOZ und § 9 GOZ

Nicht berechnungsfähig

(Liste ggf. nicht abschließend)

- für eine temporäre oder orthodontische Implantatinserterion (GOZ-Nr. 9020)
- für andere Implantatsysteme, z. B. submuköse, subperiostale Implantate (analog gemäß § 6 Abs. 1 GOZ)
- zusätzlich zu der GOZ-Nr. 9050 für das Auswechseln von Implantatteilen in gleicher Sitzung (kann nur während der rekonstruktiven Phase berechnet werden)

- für die Verwendung einer Orientierungs-/Positionierungsschiene zur Implantation, die nicht auf dreidimensionale Daten gestützt ist (GOZ-Nr. 9003)
- für die Verwendung einer auf dreidimensionale Daten gestützte Navigationsschablone/chirurgischen Führungsschablone zur Implantation (GOZ-Nr. 9005)

Analogberechnung gemäß § 6 Abs. 1 GOZ

(Liste ggf. nicht abschließend)

- Erstellen/Auswerten eines Planungsfotos
- PRGF-Verfahren (plasma rich in growth factors)
- PRP-Verfahren (Platelet Rich Plasma = thrombozytenreiches Plasma)
- virtuelle Implantation, z. B. mittels DVT oder CT
- Insertion von anderen als enossalen, temporären oder orthodontischen Implantate
- Maßnahmen zur Verbesserung des Emergenzprofils
- Resonanzfrequenzanalyse nach Implantation
- für andere Implantatsysteme, z. B. submuköse, subperiostale Implantate
- intraorale Fotografie zur Diagnose und Auswertung
- für die PC-gestützte Auswertung zur Diagnose und Planung
- zahnärztlicher Aufwand zur Herstellung einer individuellen Schablone zur Diagnostik
- Injektion zur Aufhebung der Anästhesiewirkung z. B. mit Ora Verse
- PRP/PRG/PRGF-Technik
- Bindegewebstransplantat im zahnlosen Bereich
- Abnahme und Wiederbefestigung von Aufbauelementen zur Verbesserung des Emergenzprofils außerhalb der rekonstruktiven Phase
- andere Blutstillungsverfahren als bei der GOZ-Nr. 3060 aufgeführt sind, z. B. Elektrotom oder Laser
- Heiß- oder Kälteanwendung
- Schnelltest für Blutgerinnung
- Reinigung der intraoralen Schleimhaut
- Wundflächenentkeimung mittels Laser
- Stabilitätsmessung an Implantaten
- Versiegelung von Implantatanteilen, z. B. mit CHX

9010

- intraorale, individuelle Präparation eines Implantatinnengewindes mit individueller Schraubenanpassung
- subgingivale medikamentöse antibakterielle Lokalapplikation an einem Implantat
- Wiedereingliedern/Festziehen eines gelösten Gingivaformers
- Festziehen einer gelockerten Schraube des Implantataufbaus
- aMMP-8 Schnelltest
- instrumentelle Entfernung eines intrainplantär frakturierten Aufbauelements
- Anhebung des Nasenbodens vor der Implantationsinsertion